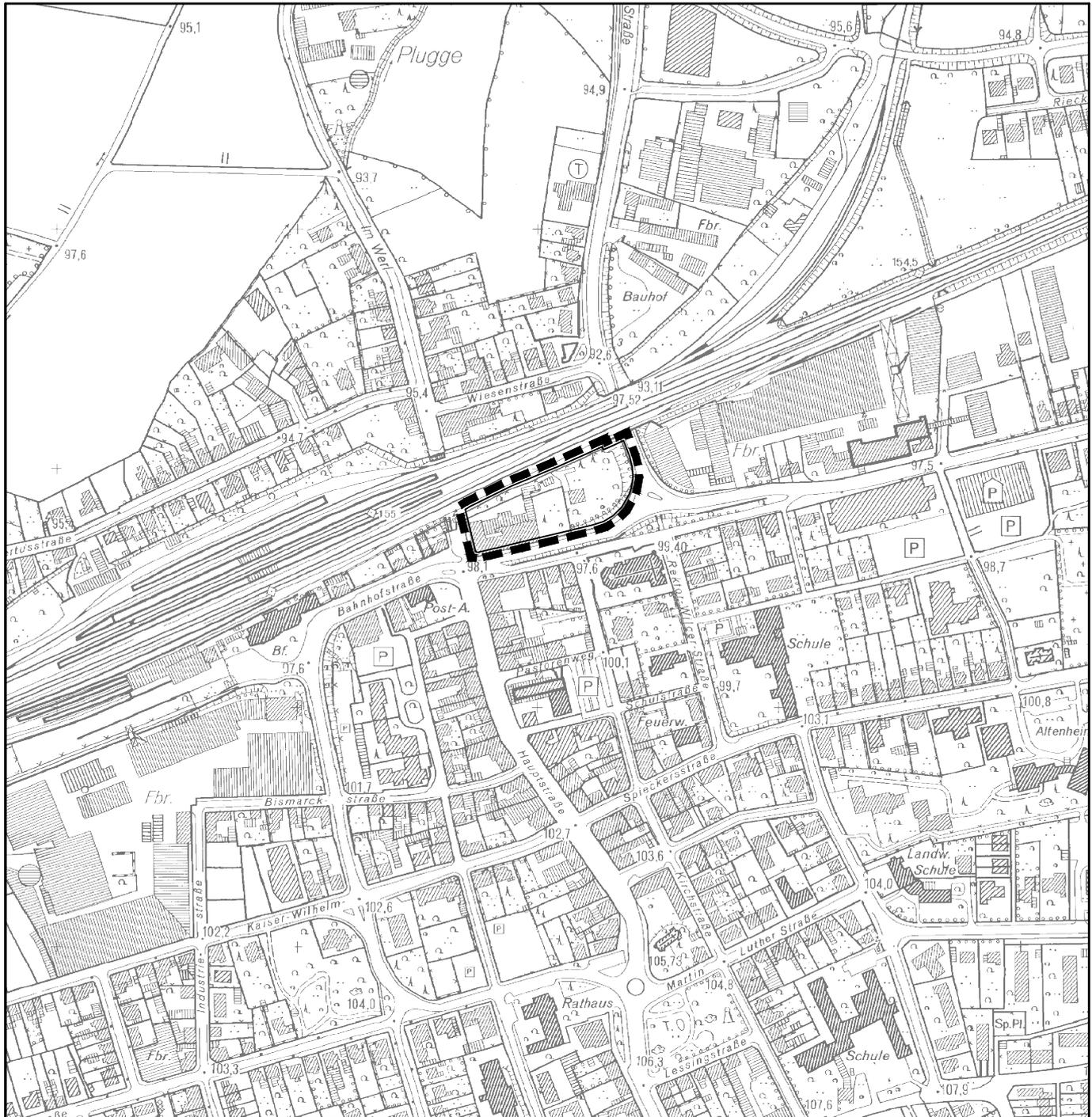




Stadt Beckum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "K+K Neubeckum"

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
zum Bebauungsplan
„K&K-Markt - Hauptstraße 1, Neubeckum“
in der Stadt Beckum

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Carina Holtwerth

02. Mai 2017

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebietes	7
4	Planung	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	11
5.1	Vögel	11
5.2	Fledermäuse	12
5.3	Amphibien	13
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	14
7	Planungshinweise	16
8	Zusammenfassung	17
9	Literatur	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Beckum (Quelle: basierend auf BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)	7
Abb. 2: Plangebiet, rot umrandet (Quelle: basierend auf BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)	7
Abb. 3: Westlicher Teil des Plangebietes, K&K-Markt mit Parkplatz	8
Abb. 4: Östlicher Teil des Plangebietes, Wohnhaus mit Gartenfläche	8
Abb. 5: Gerodete Gehölze am nördlichen Rand des Plangebietes	9
Abb. 6: Obstgehölze im Südosten	9
Abb. 7: Gartenfläche mit angrenzender Hainbuchenhecke	9
Abb. 8: Nest einer Ringeltaube	9
Abb. 9: Planung für die Neuerrichtung eines K&K-Marktes im Plangebiet (Quelle: PLANUNGSBÜRO HAHM 2017)	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)	11
Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014)	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer etwa 0,65 Hektar großen Fläche im Stadtteil Neubeckum der Stadt Beckum (Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen) wird die Neuerrichtung eines K&K-Marktes geplant.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen Artenschutzbelange nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt. Das Gebiet wurde am 20.04.2017 begangen. Hiermit wird die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Ab-*

satzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (GELLERMANN 2007).

Artenspektrum

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das ungefähr 0,65 Hektar große Plangebiet liegt in der Stadt Beckum im Kreis Warendorf (s. Abb. 1). Es handelt sich um eine innerstädtische Fläche, die im Stadtteil Neubeckum an der Ennigerloher Straße liegt. Im westlichen Teil der Fläche befindet sich ein K&K-Markt mit zugehörigem Parkplatz, im östlichen Teil ein Wohnhaus mit einer Gartenfläche (s. Abb. 2). Die Fläche ist umgeben von der Ennigerloher Straße sowie von Bebauung (Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Läden etc.). Im Norden grenzen Bahnschienen an das Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Beckum (Quelle: basierend auf BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)

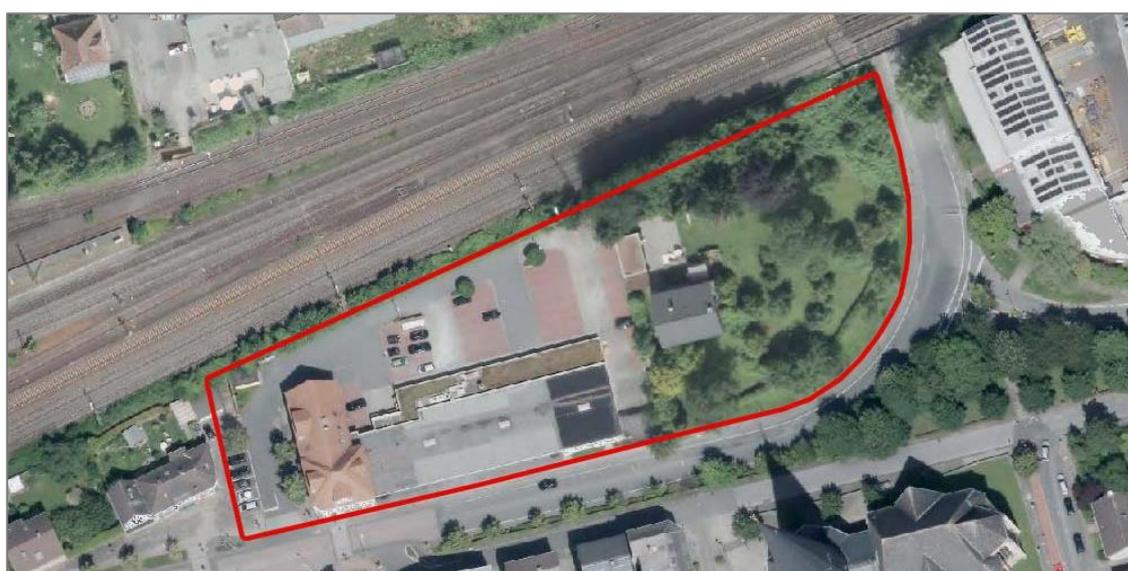


Abb. 2: Plangebiet, rot umrandet (Quelle: basierend auf BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)

Der westliche Teil des Plangebiets ist größtenteils durch den K&K-Markt sowie den angrenzenden Parkplatz versiegelt (s. Abb. 3). Vegetation ist kaum vorhanden.



Abb. 3: Westlicher Teil des Plangebietes, K&K-Markt mit Parkplatz

Der östliche Teil des Plangebietes besteht hauptsächlich aus einem Wohnhaus sowie einer Gartenfläche. Die Gartenfläche war mit verschiedenen Gehölzen bestanden, die jedoch bereits im Vorfeld dieser Untersuchung entfernt wurden. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren noch eine Hainbuchenhecke am östlichen sowie südlichen Rand der Fläche, entlang der Ennigerloher Straße (s. Abb. 7), sowie drei Obstgehölze vorhanden. Die Obstgehölze befinden sich angrenzend an die Hainbuchenhecke, an der Seite, die der Straße zugewandt ist (s. Abb. 6). Die Gehölze weisen einen Stammumfang zwischen 90 und 120 cm auf. In den Baumkronen konnte Totholz festgestellt werden. Zudem waren Astabbrüche erkennbar. Höhlenstrukturen konnten jedoch nicht festgestellt werden.



Abb. 4: Östlicher Teil des Plangebietes, Wohnhaus mit Gartenfläche

Weitere Gehölze befinden sich am nördlichen Rand der Fläche entlang der Bahnschienen (s. Abb. 5). Sie sind durch einen Zaun von der Gartenfläche abgegrenzt. Zu diesen Gehölzen gehören Kirsche, Ahorn und Hainbuche (Stammumfang ≤ 90 cm). In zwei der Gehölze wurde jeweils ein Nest vorgefunden (s. Abb. 8). Eines der Nester war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch eine Ringeltaube besetzt.



Abb. 5: Gerodete Gehölze am nördlichen Rand des Plangebietes



Abb. 6: Obstgehölze im Südosten



Abb. 7: Gartenfläche mit angrenzender Hainbuchenhecke



Abb. 8: Nest einer Ringeltaube

4 Planung

Aus Abbildung 9 kann entnommen werden, dass voraussichtlich das gesamte Plangebiet für den Bau des neuen K&K-Marktes in Anspruch genommen wird. Die bisher bestehende Gartenfläche im östlichen Teil des Plangebietes wird größtenteils durch eine neue Fahrbahn und Parkplätze versiegelt. Angrenzend an die Parkplätze sind Grünflächen und die Neupflanzung von Bäumen geplant. Das Gebäude des neuen K&K-Marktes ist im westlichen Teil des Plangebiets vorgesehen.



Abb. 9: Planungs-Konzeptstudie für die Neuerrichtung eines K&K-Marktes im Plangebiet (Quelle: PLANUNGSBÜRO HAHM 2017)

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei einer Begehung am 20.04.2017 wurde das Plangebiet mit seinen Gehölzstrukturen und Gebäuden auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.) sowie auf die Eignung als Nahrungshabitat begutachtet.

5.1 Vögel

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar, da es sich um eine innerstädtische Fläche handelt, die von allen Seiten von Bebauung umgeben ist. Zudem wurde der Großteil der ursprünglich auf der Fläche vorhandenen Gehölze bereits gerodet.

Durch die angrenzende Lage an Wohnhäuser, Läden, Fabriken, Straßen und Schienen sowie die damit verbundenen Störungen bietet das Plangebiet nur einen potenziellen Lebensraum für störungsunempfindliche Arten der Garten-, Gebüsch- und Gebäudebrüter. Diese könnten die noch vorhandenen Gehölzstrukturen (Hainbuchenhecke, Obstbäume) sowie die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. In den wenigen noch vorhandenen Gehölzstrukturen sowie den Gebäuden konnten jedoch keine Höhlenstrukturen oder Nester nachgewiesen werden, die einer Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Jedoch konnten zwei Nester der Ringeltaube in der Gehölzreihe nachgewiesen werden, welche im Norden direkt an das Plangebiet angrenzt.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4114, Quadrant 3) und sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	BV/NG	§	RL	
				D	NRW
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	NG	S		V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	NG	S		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	-	S		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	S		3
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	-	S	3	3 S
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	-	S		V S
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	S		3 S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-		V	3
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV		3	3 S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	-		V	3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	S		V S
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG		3	3 S
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-			3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	NG		V	3

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	BV/NG	§	RL	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	-		2	2 S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV		V	2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	-	S	2	2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	S		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	-	S		S

Erläuterungen zu Tab. 1:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend

NG: potenziell als Nahrungsgast vorkommend

§ = streng geschützte Arten nach BNatSchG

Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2008)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 2007, SÜDBECK et al. 2007)

Rote Liste

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

S von Schutzmaßnahmen abhängig

Anmerkungen

Die in Tabelle 1 aufgeführten Greifvögel finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate (es fehlen Horst- und Höhlenbäume). Das Plangebiet kann allenfalls für die Arten ein Nahrungshabitat darstellen. Angesichts der Kleinflächigkeit und Alternativen im weiteren Umfeld stellt das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für die Arten dar.

Die Arten Rauchschwalbe und Feldsperling können das Plangebiet als potenzielles Nahrungshabitat nutzen. Auch für diese Arten stellt das Plangebiet jedoch kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Als potenzielle Brutvögel kommen im Plangebiet nur die Arten Mehlschwalbe und Gartenrotschwanz in Frage. Zum jetzigen Zeitpunkt finden diese dort jedoch auch keine geeigneten Bruthabitate vor.

Bei allen anderen in Tabelle 1 aufgeführten Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast nutzen.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4114, Quadrant 3) und sind in Tabelle 2 dargestellt.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze weisen jedoch keine Höhlenstrukturen auf, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnten.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gebäude Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Um festzustellen, ob Fledermäuse die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	BNatSchG	RL D	RL NRW
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	§§	G	2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	*	*

Erläuterungen zu Tab. 1:

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere des Landes NRW, Stand August 2011 (LANUV 2011)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, Stand (HAUPT et al. 2009)

2 stark gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

* ungefährdet

§§ streng geschützte Arten nach BNatSchG

5.3 Amphibien

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerstädtische Fläche handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu rechnen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell nein.

Sollten weitere Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, sollte dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse: potenziell ja.

Die vorhandenen Gehölze besitzen keine Quartierstrukturen für Fledermäuse. Jedoch sind Quartiere in den vorhandenen Gebäuden denkbar. Vor dem Abriss der Gebäude, sollten diese von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Nach einer Überprüfung der Gebäude kann eine Tötung von Individuen während der Bauarbeiten ggf. ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: potenziell nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen und Gebäuden festgestellt werden. Zwei Nester waren in der Baumreihe nördlich angrenzend an das Plangebiet vorhanden. Sollten diese Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, sollte dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse: potenziell ja.

In den noch vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Jedoch sind Quartiere von Fledermäusen in den vorhandenen Gebäuden denkbar. Vor dem Abriss der Gebäude, sollten diese von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Nach einer Überprüfung der Gebäude kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss ggf. ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Bäume sollten nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.08. - 28.02.) gefällt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Abriss von Gebäuden:

Die Gebäude sollten vor dem Abriss von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin kontrolliert werden.

Empfehlung

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Besonders geeignet wäre z. B. die Anbringung einer Halbhöhle (für bspw. Bachstelzen) am Giebel der Erweiterung.
(http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/MB_Halbhohlenbrueter.pdf)
Oder auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse (siehe z. B. <http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus&psub=ganzjahresquartiere&pcontent=einbauquartier-1wi>).
Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf: <http://www.bauen-tiere.ch/>.
- Für die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen gibt es hier zahlreiche Tipps (u. a. zu Gründächern:
<http://www.naturnahefirmengelaende.de/global/download/%7BKZKDRSYUFC-8212015192156-DNMZMMVVWY%7D.pdf>
- Auf der homepage <http://www.vogelglas.info/> gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben.

8 Zusammenfassung

Auf einer etwa 0,65 Hektar großen Fläche im Stadtteil Neubeckum der Stadt Beckum (Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen) wird die Neuerrichtung eines K&K-Marktes geplant.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Bei einer Begehung des Plangebiets im April 2017 wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht.

Nester oder Quartierstrukturen für Fledermäuse konnten innerhalb der vorhandenen Gehölze nicht festgestellt werden. Sollten Gehölze (Bäume) im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, sollte dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fledermausquartiere in den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden befinden. Vor Abriss der Gebäude sollten diese von Fachleuten auf mögliche Quartiere hin kontrolliert werden.

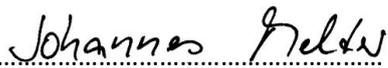
Ein Amphibienvorkommen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Es sind weder geeignete Laichhabitate noch geeignete Landlebensräume im Plangebiet vorhanden.

Verbotstatbestände der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien können bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

9 Literatur

- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Inform.d. Naturschutz Nds. 4.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 25.04.2017, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Osnabrück/Belm, 02.05.2017


.....

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück